

Satzung

der St. Josefs-Schützenbruderschaft Heinrichsthal-Wehrstapel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

Die aufgrund von Vereinbarungen im Jahre 1923 am 4. Januar 1924 gegründete Bruderschaft trägt den Namen St. Josefs-Schützenbruderschaft Heinrichsthal-Wehrstapel e.V.

Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Meschede eingetragen (Nr. 574) und hat ihren Sitz in Meschede-Wehrstapel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen, Idealen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennt und Mitglied dieses Bundes über den Kreisschützenbund Meschede ist. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar, kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Getreu ihres Wahlspruchs „*Glaube, Sitte und Heimat*“ setzt sie sich insbesondere ein für die

- a) Pflege und Stärkung der Gemeinschaft aller Schützenbrüder sowie der Förderung des Gemeinschaftsgeistes, der Eintracht und des Bürgersinns sowie für Maßnahmen der Ortsverschönerung;
- b) Verankerung und Festigung der christlichen Lebensauffassung als Basis des Vereinslebens sowie des Ausbaues und der Pflege der traditionellen und lebendigen Bindungen zur Kirche;
- c) Unterstützung caritativer Einrichtungen, insbesondere auch für behinderte Menschen und zur Hilfe für von Katastrophen heimgesuchter Mitmenschen;
- d) geschichtliche Überlieferung und die Pflege des althergebrachten Brauchtums der sauerländischen Heimat sowie die Heimatgeschichtsforschung;
- e) Belebung und Förderung des Schießsports innerhalb des Schützenwesens;
- f) Stärkung des Interesses der Jugendlichen am Wesen der Schützenbruderschaft.
- g) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche an diese.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Bruderschaft sollen alle Männer der Ortschaften Heinrichsthal-Wehrstapel werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und diese Satzung anerkennen. Bürger, die außerhalb dieser Ortschaften wohnen, können auf Antrag Mitglied der Bruderschaft werden.

Der jeweilige Präses ist automatisch Schützenbruder mit allen Rechten, er ist jedoch freigestellt von der Zahlung der Beiträge gemäß § 11 dieser Satzung.

Männliche Jugendliche können in dem Jahr, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden als Jungschützen Mitglied der Bruderschaft werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei Wiederaufnahme von ehemaligen Mitgliedern ist der Jahresbeitrag für das Jahr des Wiedereintritts zu entrichten.

2) *Ehrenmitgliedschaft*

Männliche Personen (auch Nichtmitglieder), die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten freigestellt.

3) *Beendigung*

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

Der Austritt, der schriftlich zu erklären ist, ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Es ist in jedem Falle der volle Beitrag für das Jahr des Austritts zu entrichten.

Ein Schützenbruder kann aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden, wenn er

- a) seiner Beitragspflicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht nachgekommen ist oder
- b) der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft verletzt.

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand; jedoch soll der Betreffende vorher gehört werden. Soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.

4) *Mitgliederverzeichnis*

Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Eintrittsjahr zu führen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist hierin zu vermerken.

§ 4 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1) *Rechte*

Die Mitglieder haben das Recht, sich der Einrichtungen der Bruderschaft und des Beistandes des Vorstandes im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben sowie der Beschlüsse der Organe zu bedienen. Sie können an den stattfindenden Veranstaltungen der Bruderschaft teilnehmen.

2) *Pflichten*

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen, allen Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Bruderschaft nachzukommen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen, sofern dies von der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wurde.

Alle Schützenbrüder sollten es als ihre Pflicht ansehen, an kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes teilzunehmen.

§ 5 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Bruderschaft hält in jedem Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ab und zwar im Frühjahr. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Festlegung des Schützenfesttermines,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung, bei Nichtentlastung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung unmittelbar in der selben Sitzung den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen,
 - d) Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie deren Stellvertreter,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Änderung der Satzung, wofür eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der jeweils anwesenden Mitglieder notwendig ist,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidungen über Anträge gem. § 6 Abs. 4,
 - j) Auflösung der Bruderschaft (siehe § 16).
 - k) Entscheidungen bei Investitionen, die die Bruderschaft über mehr als 40.000,- € verpflichtet (Gesamtsumme pro Geschäftsjahr)
 - l) Bestätigung eines Präses auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in Abstimmung mit der Pfarrverbundsleitung

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Dies kommt in Betracht, wenn
 - a) 25 v. H. der Mitglieder der Bruderschaft dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen,
 - b) die Mehrheit des Gesamtvorstandes oder
 - c) in dringenden Ausnahmefällen die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes dieses beschließt.

- 3) Die Mitgliederversammlungen werden durch Bekanntmachung in den Schaukästen an der Schützenhalle sowie in Heinrichsthal und Wehrstapel eine Woche vorher vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

- 4) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Sie sind beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen sind. Auch die nichterschiedenen Mitglieder sind an die Beschlüsse gebunden. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

- 5) Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Hinsichtlich der Wahlen zum Vorstand gelten die entsprechenden besonderen Regelungen.

- 6) Über die Versammlung, insbesondere über erfolgte Wahlen sowie gefaßte Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem nicht zum Vorstand gehörenden Schützenbruder, der zu Beginn der Versammlung benannt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1) *Zusammensetzung*

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören insgesamt neun Mitglieder an, und zwar

- a) der Vorsitzende und sein Vertreter (2. Vorsitzender),
- b) der ranghöchste Offizier (Hauptmann) und seine zwei Vertreter (1. und 2. stellvertretende Hauptmann),
- c) der Geschäftsführer und sein Vertreter (2. Geschäftsführer),
- d) der Rechnungsführer und sein Vertreter (2. Rechnungsführer).

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und zwar in der Weise, daß im 1. Jahr der 1. Vorsitzende, der ranghöchste Offizier (Hauptmann), der 1. Geschäftsführer und der 1. Rechnungsführer und im 2. Jahr deren Vertreter und im 3. Jahr der 2. stellvertretende Hauptmann gewählt werden.

2) *Wahlen*

Steht das versammlungsleitende Vorstandsmitglied zur Wahl, ist ein nicht dem Vorstand angehörender Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Grundsätzlich erfolgt die Wahl öffentlich.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl oder wird geheime Wahl beantragt, so erfolgt diese per Stimmzettel.

Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied des Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat.

Erreicht keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt bei dieser Stichwahl ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinigt.

Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Wiederwahl ist in jedem Falle möglich.

Bei der Wahl nicht anwesende Schützenbrüder können gewählt werden, wenn diese vorher die Zustimmung zu ihrer Wahl erklärt haben.

3) *Aufgaben*

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bruderschaft, verwaltet ihr Vermögen und vertritt sie nach außen.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er ist Repräsentant der Bruderschaft bei allen inneren und äußeren Veranstaltungen.

Die Offiziere sind zuständig für die Organisation des jährlichen Schützenfestes und sonstige Veranstaltungen. Sie sind verantwortlich für Ordnungs- und Wachdienst und haben bei repräsentativen Auftritten das Kommando.

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Erledigung des gesamten anfallenden Schriftverkehrs bis auf den bezüglich des Kassenwesens. Ferner obliegt ihm die Erstellung der Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Dem Rechnungsführer obliegt die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens entsprechend den Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er hat über den gesamten Zahlungsverkehr Buch zu führen und die Kassenbücher und Belege aufzubewahren. Ferner hat er den das Kassenwesen betreffenden Schriftverkehr zu erledigen. Der jährliche Abschlußbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, nachdem er vorher dem Gesamtvorstand zur Kenntnis gebracht worden ist.

Für Rechtsgeschäfte und sonstige verpflichtende Handlungen des Vereins sind drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

4) *Sitzungen*

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden statt, wenn der Vorsitzende es für notwendig erachtet. Er muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dieses unter Angabe von Gründen beantragen.

Zu den Sitzungen können Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie andere Schützenbrüder eingeladen bzw. zugezogen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Gesamtvorstand

1) *Zusammensetzung*

Dem Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an:

- a) der in der Mitgliederversammlung bestätigte Präses der Bruderschaft,
- b) der amtierende Schützenkönig,
- c) der amtierende Vizekönig,
- d) zwei Zugführer,
- e) zwei stellvertretende Zugführer
- f) zwei Königsoffiziere und zwei Vizekönigsoffiziere (diese werden vom Schützenkönig bzw. Vizekönig für die Dauer seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand ernannt),
- g) bis zu fünfzehn Beisitzer,
- h) der Sozialwart,
- i) der jeweils amtierende Kaiser und
- j) gewählte Ehrenvorstandsmitglieder.
- k) Bis zu zwei vom Jungschützenzug bestimmte Jungschützen.

Der Gesamtvorstand bestimmt aus ihren Reihen jährlich nach der Mitgliederversammlung 2 Fahnenbeauftragte.

Die Zugführer und Beisitzer sowie der Sozialwart werden für drei Jahre gewählt.

2) *Wahlen*

Hinsichtlich der Wahlen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

3) *Aufgaben*

Der Gesamtvorstand hat vor allem die Aufgabe, wichtige Entscheidungen mit zu treffen und den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen.

4) *Sitzungen*

Grundsätzlich gilt § 7 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß eine Sitzung auch einberufen werden muß, wenn 12 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 9 Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschussmitglieder sollen dem Gesamtvorstand in den ihr Fachgebiet berührenden Fragen beratend und/oder aktiv zur Seite stehen. Die Namen der Ausschussmitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung bekanntgegeben.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter werden auf der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Anlagen und Belege. In der nächsten Generalversammlung geben sie einen entsprechenden Prüfungsbericht.

Wiederwahl ist einmal zulässig. Einer der beiden Rechnungsprüfer sollte wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Für besondere Zwecke können Umlagen erhoben werden. Über Art und Höhe wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Auswärtige Mitglieder, Rentner, Jungschützen und Arbeitslose können ganz oder teilweise von einer Umlage befreit werden.
- 2) Mitglieder, die am Beginn des Geschäftsjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben zahlen auf Antrag einen ermäßigten Jahresbeitrag. Das gilt auch für jüngere Mitglieder, die Rentner sind und für Schüler und Studenten.
- 3) Jungschützen zahlen einen ermäßigten jährlichen Beitrag. Als Jungschütze gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der ermäßigte Beitrag gilt bis zum Ende des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- 4) Volljährige Schützenbrüder sind grundsätzlich auch Mitglieder der von der Bruderschaft eingerichteten Sterbekasse. Beim Tode eines Schützenbruders wird ein Beitrag zu dieser Sterbekasse erhoben, dessen Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung beschließt.
- 5) Bis auf die Beiträge zur Sterbekasse können in Not befindlichen Mitgliedern die Beiträge durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Feste der Bruderschaft

1) Allgemeines

- a) Höchstes Fest der Bruderschaft ist das Fronleichnamfest, an dem sich die Schützenbrüder in althergebrachter Weise beteiligen, u. a. an der Prozession.
- b) An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil.
- c) Beim Schützenfest wird das historische Brauchtum gepflegt, z. B. der feierliche Kirchengang mit Musik, Abholung des Königs, Vizekönigs, Präses usw.

2) Schützenfest

Während des Festes erfolgt das Schießen auf den Königs- und Vizekönigsvogel. Zum Königsschießen werden alle Schützenbrüder zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr Mitglied der Bruderschaft sind. Vizekönig kann jedes Mitglied werden, sofern es mindestens ein Jahr der Bruderschaft angehört und ggf. der Erziehungsberechtigte sein Einverständnis dazu gegeben hat. Im Einzelfall kann auf Antrag des Hauptmanns oder seiner Stellvertreter der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied vom Königsschießen ausschließen, wenn zwingende Gründe gegen die Königswürde des betreffenden Mitgliedes sprechen.

Alle 5 Jahre erfolgt ein Kaiserschießen, an dem alle bisherigen Könige der Bruderschaft teilnehmen können.

Wer den Vogel bzw. das letzte Stück des Vogels abschießt, wird Schützenkönig, Vizekönig bzw. Kaiser. Sollten über die Gültigkeit des Königs- bzw. Kaiserschusses Zweifel bestehen, so entscheidet die Schießaufsicht. Fällt der Vogel während der Ehrenschüsse, wird er wieder im Kugelfang angebracht und das Vogelschießen wird fortgesetzt.

Der Schützenkönig kann sich eine Schützenkönigin oder Begleitung erwählen. Die getroffene Wahl ist zunächst dem geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten. Der Vizekönig kann sich eine Vizekönigin oder Begleitung erwählen. Die getroffene Wahl ist zunächst dem geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten. Die Kaiserin oder Begleitung wird vom Kaiser erwählt. Die getroffene Wahl ist zunächst dem geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten.

Man ist nur König bis zum nächsten Vogelschießen, wenn da keiner gefunden wird, gibt es keinen und der Vizekönig ist kein König.

§ 13 Kirchliches

- 1) Die Bruderschaft läßt grundsätzlich in jedem Jahr mindestens drei Hochämter in Wehrstapel/Heinrichsthal für die lebenden und verstorbenen Mitglieder halten, und zwar zum Fronleichnamfest, dem Schützenfest und zum Patronatsfest. Hierzu erscheinen die Fahnenabordnungen der Bruderschaft.
- 2) Auf besondere Einladung nimmt die Bruderschaft an anderen kirchlichen Veranstaltungen teil.

- 3) Am Begräbnis eines Schützenbruders beteiligt sich die Bruderschaft mit mindestens einer Fahne, wenn dies von den Angehörigen gewünscht wird.

§ 14 Soziales

- 1) Die Erledigung caritativer Angelegenheiten regelt der Sozialwart im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 2) Die Bruderschaft bemüht sich, auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder zu sorgen. Hierzu gehört insbesondere eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung.

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Soweit Ausführungsbestimmungen (einschließlich etwaiger Geschäftsanweisungen für den Vorstand) zu dieser Satzung erforderlich sind, werden sie vom Gesamtvorstand beschlossen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 16 Auflösung der Bruderschaft

- 1) Die Bruderschaft kann nur durch $\frac{4}{5}$ -Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sollte die Versammlung nicht beschlußfähig sein, so genügt auf der nächsten außerordentlichen Versammlung die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen der Stadt Meschede oder deren Rechtsnachfolger für Zwecke der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben für die Stadtteile Heinrichsthal und Wehrstapel zuzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten dadurch außer Kraft.

Meschede, den 29. Oktober 2025

Thamm
1. Vorsitzender

Menke
1. Geschäftsführer

Stempel-Köster
1. Rechnungsführer